



**Karl-Heinz Rausch + Kollegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH**

Kinderbetreuungskosten ab VZ 2006

Zusammenfassung

Derzeit sind 2/3 der Kosten für Dienstleistungen zur Kinderbetreuung abzugsfähig, jedoch max. 4.000 EUR/Kind und Kalenderjahr. Weitere Voraussetzung ist, dass die Eltern bzw. Erziehenden erwerbstätig und/oder krank bzw. behindert sind. Die Bezahlung der Kinderbetreuungskosten muss grundsätzlich durch Rechnung und Überweisung nachgewiesen werden.

Einkommensteuer

1. Allgemeines

Kinderbetreuungskosten: Die neue Förderung ab 2006			
	Möglichkeit 1	Möglichkeit 2	Möglichkeit 3
	Abzug wie Werbungskosten/ Betriebsausgaben	Abzug als Sonderausgaben	Abzug als Sonderausgaben
Altersgrenze der Kinder	0-14 Jahre	0-14 Jahre	3-6 Jahre
Voraussetzungen, die die Eltern erfüllen müssen	Erwerbstätigkeit bzw. bei zusammenlebenden Eltern Erwerbstätigkeit beider Elternteile	Alleinerziehende <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung/ Erwerbstätigkeit • Behinderung • Krankheit Zusammenlebende Eltern <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit eines Elternteils oder Ausbildung, Krankheit oder Behinderung und • Ausbildung, Krankheit oder Behinderung des anderen Elternteils 	Keine besonderen Voraussetzungen! Vorschrift greift aber im Ergebnis nur, wenn die beiden ersten Fördermöglichkeiten nicht erfüllt werden, z. B. bei "klassischer Allein-Verdiener-Ehe".
Abzugsfähige Kosten	Dienstleistungen für Kinderbetreuung	Dienstleistungen für Kinderbetreuung	Dienstleistungen für Kinderbetreuung
Abzugsfähiger Betrag	2/3 der nachgewiesenen Aufwendungen, max. 4.000 EUR pro Kind und Kalenderjahr	2/3 der nachgewiesenen Aufwendungen, max. 4.000 EUR pro Kind und Kalenderjahr	2/3 der nachgewiesenen Aufwendungen, max. 4.000 EUR pro Kind und Kalenderjahr

Nachweis der Aufwendungen	grundsätzlich durch Rechnung und Überweisungsbeleg	grundsätzlich durch Rechnung und Überweisungsbeleg	grundsätzlich durch Rechnung und Überweisungsbeleg
Sofern keine der drei dargestellten Möglichkeiten in Betracht kommt, können womöglich Abzugsbeträge für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bzw. haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden.			

2. Abzug wie Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben

Im Rahmen der Werbungskosten zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit können Kinderbetreuungskosten ab 2006 unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

Die Aufwendungen

- entstehen für Dienstleistungen zur Betreuung
- eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes i. S. des § 32 Abs. 1 EStG,
- fallen wegen einer Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen
- für die Betreuung von Kindern an, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres (bis VZ 2006: 27. Lebensjahres, s. u.) eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten.
- Abzugsfähig sind 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 EUR je Kind, wie Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (bzw. wie Betriebsausgaben bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit).
- Dies gilt für erwerbstätige Alleinerziehende und zusammenlebende Elternteile, die beide erwerbstätig sind.
- Kosten für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen werden nicht berücksichtigt.
- Bei nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Kindern sind die Verhältnisse im Wohnsitzstaat zu berücksichtigen.
- Die Aufwendungen müssen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachgewiesen werden.
- Bei nichtselbstständiger Tätigkeit können die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen werden (§ 9a Satz 1 Nr. 1a EStG).

3. Sonderausgabenabzug gem. § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG

Entstehen die Kinderbetreuungskosten nicht wegen einer Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen, sondern wegen einer Ausbildung, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder einer Krankheit, kommt an Stelle des Abzugs wie Werbungskosten ein Sonderausgabenabzug in gleicher Höhe in Betracht. Bei zusammenlebenden Elternteilen müssen diese Voraussetzungen entweder bei beiden Elternteilen vorliegen oder bei einem Elternteil, wenn der andere Elternteil erwerbstätig ist. Im Übrigen gelten auch hier grds. die unter Tz. 2 genannten Voraussetzungen.

4. Sonderausgabenabzug für Kindergartenkinder

Für Betreuungskosten von Kindern, die das 3. Lebensjahr, aber noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet haben, gibt es mit § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG einen sog. Auffangtatbestand. Dieser ermöglicht den Sonderausgabenabzug in der bereits genannten Höhe, sofern die Voraussetzungen für einen Werbungskosten-/Betriebsausgabenabzug bzw. einen Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG nicht vorliegen. Der Gesetzgeber will damit sicherstellen, dass die Betreuungskosten für Kindergartenkinder auch dann zu 2/3, max. bis 4.000 EUR abzugsfähig sind, wenn nicht beide Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen (klassische Ein-Verdiener-Ehe) bzw. sich nicht in Ausbildung befinden und weder behindert noch krank sind. Die Förderung wurde jedoch ausschließlich auf solche Veranlagungszeiträume begrenzt, in denen sich das zu betreuende Kind im Kindergartenalter befindet.

5. Voraussetzungen

5.1 Betreuungsdienstleistungen

Gefördert werden sollen nur solche Dienstleistungen, bei denen die behütende oder beaufsichtigende Betreuung, d. h., die persönliche Fürsorge für das Kind, im Vordergrund steht. Berücksichtigt werden können danach Aufwendungen für

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagespflegestellen,
- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern sowie
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, wenn sie ein Kind betreuen.

Wichtig

Erfolgt die Kinderbetreuung durch einen Angehörigen des Steuerpflichtigen, können die Aufwendungen grds. nur berücksichtigt werden, wenn den Leistungen klare und eindeutige Vereinbarungen zu Grunde liegen. Lebt z. B. eine Mutter zusammen mit dem Kind im Haushalt des Steuerpflichtigen, sind evtl. Betreuungsleistungen der Mutter nach Ansicht der Finanzverwaltung i. d. R. nicht begünstigt. Ebenso werden Leistungen an eine Person, die für das betreute Kind Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld hat, nicht als Betreuungskosten anerkannt.

Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen sind vom Abzug grundsätzlich ausgeschlossen (§ 4f Satz 3 EStG). Deshalb handelt es sich z. B. bei Schulgeld, Kosten für Nachhilfe-/Fremdsprachenunterricht, Musikunterricht, Computerkurse oder für die Mitgliedschaft in Sportvereinen oder anderen Vereinen, für Tennis- oder Reitunterricht etc. nicht um abzugsfähige Kinderbetreuungskosten.

Betreuungskosten sind aber Aufwendungen für die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben. Somit können auch Kosten für eine Nachmittagsbetreuung in der Schule (Elternbeiträge) grundsätzlich abgezogen werden. Werden diese jedoch nicht nur für eine Hausaufgabenbetreuung, sondern z. B. auch für Nachhilfe, bestimmte Kurse oder Verpflegung bezahlt, sind sie insoweit nicht zu berücksichtigen. Ein Abzug als Betreuungskosten setzt deshalb nach Ansicht der Finanzverwaltung voraus, dass die Beiträge entsprechend aufgeschlüsselt werden.

Wichtig

Sofern Steuerpflichtige ihre Arbeitszeit zu Gunsten der Betreuung verkürzen, können sie die dadurch entstandene Gehaltsreduzierung nicht als Kinderbetreuungsaufwand geltend machen.

5.2 Begünstigte Aufwendungen

Berücksichtigt werden Ausgaben in Geld oder Geldeswert (Wohnung, Kosten, Waren, sonstige Sachleistungen) für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes. Deshalb sind z. B. auch Fahrtkostenerstattungen an die Betreuungsperson abziehbar.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Leistungen im Einzelnen in der Rechnung oder im Vertrag aufgeführt werden. Für Fahrten, die mit dem Kfz des Steuerpflichtigen durchgeführt werden, dürfte eine Berücksichtigung jedoch nicht in Betracht kommen. Ebenso sind Fahrtkosten des Kindes zur Betreuungsperson nicht zu berücksichtigen.

5.3 Berechnung des Höchstbetrags

Die Aufwendungen für Kinderbetreuung sind zu 2/3, bis max. 4.000 EUR je Kind und Kalenderjahr, abziehbar.

Praxis-Beispiel

Die Eheleute A sind beide berufstätig. Ihr Kind wird in einer nahe gelegenen Kindertagesstätte betreut. Die Rechnung für die Kinderbetreuung i. H. v. 6.500 EUR überweist der Ehemann vom gemeinsamen Konto der Eheleute. Die Eheleute A können 2/3 von 6.500 EUR = 4.333,33 EUR, höchstens jedoch 4.000 EUR wie Werbungskosten abziehen.

Die Finanzverwaltung berücksichtigt die Kinderbetreuungskosten grundsätzlich bei dem Elternteil, der sie getragen hat, allerdings bei jedem Elternteil nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 EUR, es sei denn, die Eltern beantragen einvernehmlich eine andere Aufteilung. Eine solche abweichende Aufteilung dürfte dann in Betracht kommen, wenn der Höchstbetrag unter Berücksichtigung der getragenen Aufwendungen bei einem Elternteil 2.000 EUR überschreitet, bei dem anderen Elternteil aber nicht erreicht wird und der Gesamtbetrag der Aufwendungen beider Elternteile unter 4.000 EUR liegt. Zur Berechnung des Höchstbetrags beim Sonderausgabenabzug vgl. unter Tz. 6.

Wichtig

Das Gesetz macht hinsichtlich der Höhe der abzugsfähigen Kosten keinen Unterschied zwischen Alleinerziehenden und zusammenlebenden Eltern. Für Alleinerziehende ergeben sich dieselben Beträge (max. 4.000 EUR pro Kind und Kalenderjahr).

Der Gesetzeswortlaut ermöglicht grundsätzlich, den Höchstbetrag auch dann in Anspruch zu nehmen, wenn nur für einen Teil des Veranlagungszeitraums die Voraussetzungen des Werbungskosten- bzw. Sonderausgabenabzugs erfüllt sind. Dies hat die Finanzverwaltung im Ergebnis bestätigt. Deshalb kann der Höchstbetrag ggf. auch dann ausgeschöpft werden, wenn z. B. die Erwerbstätigkeit eines oder beider zusammenlebender Elternteile nicht im gesamten VZ vorliegt oder die Kinder erst im Laufe des VZ das berücksichtigungsfähige Alter überschreiten. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht für das gesamte Kalenderjahr vor, sind aber für das gesamte Kalenderjahr Kinderbetreuungskosten angefallen, sind diese Betreuungskosten den jeweiligen Zeiträumen zuzuordnen. Ist eine solche Zuordnung nicht möglich, weil beispielsweise lediglich ein Gesamtbetrag für das gesamte Kalenderjahr ausgewiesen wird, ist eine Zuordnung der Aufwendungen im Verhältnis der jeweiligen Zeiträume, in denen die Voraussetzungen vorgelegen bzw. nicht vorgelegen haben, vorzunehmen.

Wie die Zuordnung der Aufwendungen in sog. "gebrochenen Monaten" (z. B. Vollendung des 14. Lebensjahres am 20. März) zu erfolgen hat, ergibt sich nicht zweifelsfrei aus dem Gesetzeswortlaut. Die von der Finanzverwaltung offenbar präferierte taggenaue Berechnung (Zuordnung der Aufwendungen) dürfte im Ergebnis nicht zu beanstanden sein, wenngleich eine monatliche Aufteilung sicherlich praktikabler wäre.

Praxis-Beispiel

Das Kind der Eheleute A wird am 31.8.2007 14 Jahre alt. Herr A ist berufstätig, Frau A befindet sich noch in Ausbildung (Studium). Da nicht beide Elternteile erwerbstätig sind, ist ein Werbungskostenabzug grundsätzlich nicht möglich. Allerdings greift der Sonderausgabenabzug gem. § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG. Deshalb haben die Eheleute A die Möglichkeit, die bis zum 31.8.2007 anfallenden Betreuungskosten zu 2/3, max. bis zu einem Betrag von 4.000 EUR, als Sonderausgaben abzuziehen.

Praxis-Beispiel

Das zweijährige Kind der Eheleute A besucht ganzjährig eine Kindertagesstätte. Herr A ist durchgehend erwerbstätig und erzielt Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Frau A nimmt erst ab dem 1.9.2007 eine Erwerbstätigkeit auf. Zuvor war sie zu Hause. Die Kosten für die Kindertagesstätte können für den Zeitraum von September bis Dezember 2007 zu 2/3, max. jedoch 4.000 EUR, als

Werbungskosten geltend gemacht werden. Auch hier kommt es zu keiner Kürzung des Höchstbetrags. Für die Zeit bis zum 31.8.2007 kommt ein Abzug nicht in Betracht, da weder die Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 EStG i. V. mit § 4f EStG (beide Eltern müssen erwerbstätig sein) noch die Voraussetzungen des Sonderausgabenabzugs gem. § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG (Eltern müssen in Ausbildung, krank und/oder zumindest ein Elternteil erwerbstätig sein) vorliegen. Auch ein Sonderausgabenabzug gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG kommt bis zum 31.8.2007 nicht in Betracht, weil das Kind das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Praxis-Beispiel

Die Eheleute A haben einen fünfjährigen Sohn. Herr A ist als Arbeitnehmer berufstätig, Frau A kümmert sich ausschließlich um die Erziehung des Kindes. An Kinderbetreuungskosten entstehen den Eltern im Kalenderjahr 2007 Aufwendungen i. H. v. 2.500 EUR. Diese Kosten sind zu $2/3 = 1.667$ EUR als Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG abzugsfähig. Die Voraussetzungen für einen Werbungskostenabzug oder einen Sonderausgabenabzug gem. § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG liegen mangels Erwerbstätigkeit, Krankheit bzw. Ausbildung der Ehefrau nicht vor.

Wichtig

Eine Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten hat grds. den Vorteil, dass sich die Aufwendungen, entsprechende Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit vorausgesetzt, stets steuermindernd auswirken. Dies ist beim bloßen Sonderausgabenabzug nicht in jedem Fall sichergestellt.

5.4 Haushaltszugehörigkeit des Kindes

Ein Kind gehört zum Haushalt des Steuerpflichtigen, wenn es dauerhaft in dessen Wohnung lebt oder mit seiner Einwilligung vorübergehend auswärtig untergebracht ist. Haushaltszugehörigkeit müsste auch dann vorliegen, wenn der Steuerpflichtige mit seinem Kind in der Wohnung seiner Eltern oder Schwiegereltern oder in Wohngemeinschaft mit anderen Personen lebt.

Eine Heimunterbringung ist unschädlich, wenn die Wohnverhältnisse in der Familienwohnung die speziellen Bedürfnisse des Kindes berücksichtigen und es sich im Haushalt des Steuerpflichtigen regelmäßig aufhält.

Wichtig

Leben die Elternteile nicht zusammen, entscheidet grundsätzlich die Meldung des Kindes über dessen Haushaltszugehörigkeit. Sofern das Kind nicht in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, trägt der Steuerpflichtige die Beweislast für die Zugehörigkeit des Kindes zu seinem Haushalt. Ist das Kind mehrfach gemeldet, gehört es im Regelfall zu dem Haushalt desjenigen Steuerpflichtigen, der das Kindergeld bezieht. In Ausnahmefällen kann ein Kind auch zu den Haushalten beider getrennt lebender Elternteile gehören.

5.5 Berechtigter Personenkreis

Alleinerziehende können Kinderbetreuungskosten, die wegen einer Erwerbstätigkeit anfallen, wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen. Zum Abzug von Kinderbetreuungskosten ist nämlich grundsätzlich der Elternteil berechtigt, der die Aufwendungen getragen hat und zu dessen Haushalt das Kind gehört. Trifft dies auf beide Elternteile zu, kann jeder seine tatsächlichen Aufwendungen grundsätzlich nur bis zur Höhe des hälftigen Abzugsbetrags geltend machen (bei verheirateten Eltern vgl. aber Tz. 5.3).

5.6 Erwerbstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten

Eine Erwerbstätigkeit setzt grundsätzlich voraus, dass der Steuerpflichtige einer auf die Erzielung von Einkünften gerichteten Beschäftigung nachgeht. Dazu zählt grds. auch eine geringfügige Beschäftigung auf 400-EUR-Basis (Mini-Job). Selbst stundenweise Aushilfstätigkeiten sollten zur

Erwerbstätigkeit in diesem Sinne gehören. Dabei ist zu beachten, dass die Stundenzahl für die Beurteilung eines Jobs als Mini-Job grundsätzlich keine Rolle mehr spielt. Die von der Finanzverwaltung offiziell geforderte 10-Stunden-Grenze/Woche ist deshalb m.E. nicht zwingend. Auch nach dem Gesetzeswortlaut kommt es gerade auf die Dauer und den Umfang der Erwerbstätigkeit nicht an. Entscheidend ist vielmehr, dass die Betreuungskosten tatsächlich wegen einer Erwerbstätigkeit entstanden sind.

Wichtig

In der Praxis sollte aber darauf geachtet werden, dass z. B. Kosten für einen Babysitter in der Weise bestätigt werden, dass die Finanzverwaltung nicht den Verdacht hegen kann, der Babysitter wäre durch die Freizeitgestaltung des Steuerpflichtigen (z. B. abendlicher Kinobesuch) notwendig geworden.

Bei einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, z. B. durch Arbeitslosigkeit oder Krankheit, bleibt die Abzugsmöglichkeit für die Kinderbetreuungskosten auch während der Zeit der Unterbrechung bestehen. Dies gilt jedoch längstens für einen zusammenhängenden Zeitraum von voraussichtlich vier Monaten. Ob die Betreuungskosten in der Unterbrechungszeit auch dann anzuerkennen sind, wenn anschließend die Erwerbstätigkeit nicht wieder aufgenommen wird, hat die Finanzverwaltung noch nicht bestätigt.

Allein die bloße Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung sowie der Erhalt von Renten- oder Versorgungsbezügen dürften nicht als Erwerbstätigkeit gelten.

5.7 Erforderliche Nachweise

Die Kinderbetreuungskosten werden nur dann berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachweist (§ 4f Satz 5 EStG, § 10 Abs. 1 Nr. 8 Satz 6 EStG, § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 EStG). Die Rechnung muss allerdings nicht den strengen Anforderungen genügen, die das Umsatzsteuergesetz (vgl. § 14 Abs. 4 und § 14a UStG) an Rechnungen stellt.

Folgende Unterlagen werden von der Finanzverwaltung anerkannt:

- Bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder einem Mini-Job der zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossene schriftliche (Arbeits-)Vertrag.
- Der Bescheid des öffentlichen oder privaten Trägers über die zu zahlenden Gebühren (z. B. Kindergarten- oder Hortgebühren).
- Ein Au-pair-Vertrag, aus dem ersichtlich ist, dass ein Anteil der Gesamtaufwendungen auf die Kinderbetreuung entfällt. Wird der Umfang der Betreuungskosten nicht nachgewiesen, kann ein Anteil von 50 % der Gesamtaufwendungen geschätzt werden.
- Eine Quittung, z. B. über Nebenkosten zur Betreuung, wenn die Quittung genaue Angaben über die Art und Höhe der Nebenkosten enthält. Ansonsten sind Nebenkosten nur zu berücksichtigen, wenn sie in den Vertrag oder die Rechnung aufgenommen worden sind.
- Beträge, für deren Begleichung ein Dauerauftrag eingerichtet worden ist oder die durch eine Einzugsermächtigung abgebucht werden, können i. V. mit dem Kontoauszug anerkannt werden. Dies gilt auch bei Übergabe eines Verrechnungsschecks (nicht Barscheck).

Wichtig

Bereits nach dem Gesetzeswortlaut können Barzahlungen grds. nicht anerkannt werden. Ausnahmen hiervon dürften aus Sicht der Finanzverwaltung nicht in Betracht kommen. Steuerpflichtige sollten deshalb darauf hingewiesen werden, dass sie bei Zahlung der Kinderbetreuungskosten unbedingt den vorgeschriebenen Weg einhalten.